

Nachdem die Mobilmachung Allerhöchst befohlen ist, wird in Gemäßheit von § 11 b der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201 fige. — zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß nach Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausföhrung von Pferden im Ortschaften anderer Pferdeaushebungsbereiche verboten ist. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegshausungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehene Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweisbar der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbereichs oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung (einschließlich der Städte Waagen und Bischofswerda) bereits hinsichtlich der Pferdeaushebung zugewandte Verfügung haben, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeschaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Pferdehändler, welche nach § 11 C. Punkt 23 a der Mobilmachungsvorschrift für die Zivilverwaltungsbereiche sämtlich in ihrem Besitze befindlichen Pferde ohne Ausnahme zu stellen haben.

Waagen, 1. August 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Briestauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind. Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Verletzung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militärbehörde auszuhandigen. Ist auch eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube an die unterzeichnete Amtsstelle zu übergeben, die für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird. Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Briestaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Bischofswerda, den 1. August 1914.

Der Stadtrat.

Zu der Krankenpflege nicht ganz unerfahrene, nicht wehrpflichtige, vollständig unbescholtene Personen, im Alter von 18 bis 45 Jahren, welche geneigt sind, sich der Krankenpflege während des mobilen Zustandes im eigenen Lande zu widmen, können sich im Geschäftszimmer des Reserve-Sarzettes I Waagen, Königswall Nr. 3, mit Ausweispapieren und von der Ortsbehörde ausgestellte Verpaltsscheine melden, wobei ihnen die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Königliches Reserve-Sazarett I Waagen.



Da der Krieg gegen Rußland und Frankreich ausgebrochen ist, tritt an uns alle, Männer wie Frauen, die unabweisbare Pflicht, nach Kräften mitzuwirken an dem Schutze des heimischen Herdes und an der Niedertwerfung des Gegners.

Für alle diejenigen, welche nicht mit hinausziehen ins Feld, bietet sich Gelegenheit, ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen durch Mitarbeit unter dem Roten Kreuz.

Es gilt den Landesauschuß der Vereine vom Roten Kreuz — Landesverein vom Roten Kreuz und Albertverein — zu unterstützen, sei es durch Spendung freiwilliger Gaben für die Deutsche Kriegsmacht zu Lande und zu Wasser, sei es durch Eintritt in das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Mit den freiwilligen Gaben wollen wir unseren braven Truppen und dem zum Dienste beim Heer eingestellten Personal der freiwilligen Krankenpflege wie deren Familien liebevolle Fürsorge und Unterstützung angedeihen lassen.

Jede, auch die kleinste Geldspende ist willkommen.

An Sachen sind vor allem erwünscht:

Bekleidungsstücke:

Wollene Unterkleider, Taschentücher, Hosenträger, wollene Socken.

Gebrauchsgegenstände:

Tabakspfeifen, Zigarettenpfeifen, Tabakbeutel, Zigarettentaschen, Taschenmesser, Taschenfeuerzeuge, Brustbeutel, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Zahnbürsten, Kämmen, Nähzeuge, enthaltend Nadeln, Stopfgarn, Knöpfe, Band, Näh- und Stednadeln, Fingerhut, kleine Schere.

Lebensmittel:

Zigarren, Tabak, Schokolade, Konserven, Bier, Branntwein.

Sonstiges:

Seife, Lichter, Insektenspulver.

Spenden werden an folgenden Stellen angenommen:

Für Geldspenden

Bankverein Bischofswerda.

Für die oben näher bezeichneten Liebesgaben aller Art

die Herren Paul Schochert, Kirchstraße; Oscar Wagner, Bahnhofstraße.

Anmeldungen zum Eintritt in das Personal der freiwilligen Krankenpflege werden angenommen für männliches und weibliches Personal von

Herrn Paul Schochert, Kirchstraße.

Dieselbst wird auch Auskunft über die Bedingungen für die Annahme und Ausbildung gegeben.

6. Bezirksauschussigung

der Königlich Amtshauptmannschaft Waagen, am 28. Juli 1914.

Vorsitzender: Amtshauptmann Dr. v. Pflugk. Die Sitzung wurde durch die Anwesenheit des Herrn Kreishauptmanns von Graushaar ausgezeichnet.

Man fasste folgende Beschlüsse: Befreiung von den gesetzlichen Vorschriften, die der Teilbarkeit des Grundeigentums entgegenstehen, wurde bewilligt zu den Abtrennungen von den Grundstücken Blatt 6 des Grundbuchs für Thumitz und Blatt 95 des Grundbuchs für Wehrsdorf. In einem Falle lehnte der Bezirksauschuß die Genehmigung zurzeit ab.

Genehmigung bez. teilweise Genehmigung oder Befürwortung fanden die Schanz- u. s. w. Erlaubnisgesuche des Fleischers Johann Ernst Rabowsky in Sohland a. d. Spree, des Formers Gustav Kurt Liebig in Döberstau, des Zimmermanns Max Erich Sibbe in Arnsdorf (Postschänke) unter Ablehnung der Erlaubnis zur Abhaltung von Langmusiken für geschlossene Gesellschaften wegen mangelnden Bedürfnisses,

des Fleischers Friedrich Ernst Roak in Kleinsaubernitz, des Arbeiters Johann Schülze in Rattowitz unter Ablehnung der Erlaubnis zum Bier- und Branntweinschank wegen mangelnden Bedürfnisses, des Betriebsleiters der Firma: Sächs. Kielesuhrwerke Dr. Joh. Richter in Barth, Wilhelm Feger daselbst (Kantinenchank), des Maurers Johann Traugott Tempel in Berge unter Ablehnung der Erlaubnis zum Beherbergen mangels vorhandener Räumlichkeiten und des Bäckers Otto Bertold in Oberneukirch N. S. für eine zu erbauende Kegelstube. Abgelehnt wurden mangels Bedürfnisses die Gesuche des Siegelei-pädgers Franz Otto Seifert in Gröbitz, des Papierkaalmeisters Johann Moritz Freischlag in Waagen für Großdütschütz und des Fleischers Karl Adolf Wildner in Schirgiswalde.

Es wurden weiter genehmigt die Gesuche der Gemeinden Maritz, Merka, Babilz und Döhlen wegen Verschönerung der Armenhäuser mit den Gemeindefassen und der Firma C. S. Kunath, Granitwerke in der sächsischen Lausitz, in Dresden um Erlaubnis zur Aufstellung von weiteren 6 Steinpalmmaschinen in einem auf den Flurstücken Nr. 283 und 280 a des Flurbuchs für Demitz neuerrichtenden Gebäude. Der Antrag der Gemeinde Wehrsdorf auf Einziehung des an der Nordseite des Dorfes hinführenden Weges, Flurstück Nr. 2044 des dortigen Flurbuchs, soweit er zwischen den Grundstücken Nr. 171 bis mit 182 der Ortsliste liegt, fand bedingungsweise Genehmigung.

3 Rekurse in Gemeindefassensachen wurden erledigt. Die Wahl von 10 Sachverständigen und 4 Stellvertretern zu den Vor- und Bezirkskonferenzen, zwecks Vorbereitung der Einschätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirtschaft und des ländlichen Dienstpersonals zur Staatseinkommensteuer für 1915 und 1916 erfolgte nach den Vorschlägen der Königlich Amtshauptmannschaft, desgleichen die Vorschläge für die Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Mitbestreitung der Kosten für in Landesanstalten untergebrachte Geistesranke, sowie für Wegebauunterstützungen aus Staats- und Bezirksmitteln auf das Jahr 1914.

In die Kommission zur Vorbereitung der Gemeindesteuer-Ordungen wurden auf Vorschlag der Königl. Amtshauptmannschaft die Herren Bezirksauschussesmitglieder Kammerherr Dr. v. Rottig-Wallwitz auf Sohland a. d. Spree, Kammerherr Frhr. v. Bietinghoff-Riesch auf Reschwitz, Bürgermeister Sagemann in Bischofswerda und Gemeindevorstand Ritterlein in Töblenz gewählt.

In Sachen der Ausschüsse für gemeinnützige Arbeit wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Es wurde der Beitritt zum Landesverband für Jugendhilfe in Dresden (E. B.) gegen Gewährung eines Jahresbeitrags von 20 Mark aus Bezirksmitteln erklärt. Der Beitrag, den bis Veranfallter von Hauskrankenpflegekursen einmalig an die Kasse der Königl. Amtshauptmannschaft abzuführen haben, wurde von 50 Mark auf 40 Mark herabgesetzt. Die Königl. Amtshauptmannschaft wurde ermächtigt, die Ausgaben für Beschaffung von Wäscheutensilien und sonstigen Materialien, die die Weiter der Hauskrankenpflegekurse, Schwester v. Meding, bedarf, bis zur Höhe von 300 Mark aus Bezirksmitteln zu bestreiten. Bewilligt wurden weiter an Beihilfen 50 Mark dem 1. Ausschubbezirk (Baruth) anlässlich eines Ausfluges der Jugendlichen nach Reichenberg, 100 Mark dem 5. Ausschubbezirk (Wehrsdorf) für die Ausrüstung des uniformierten Trommler- und Pfeiferkorps daselbst, 100 Mark dem Laufitzer Stadtfahrerbund, E. B., mit dem Sitz in Demitz-Thumitz zur Verrückung der Ausgaben für die in diesem Jahre neugegründeten Jugendabteilungen. Endlich wurde noch dem Vorstande der Kinderheilstätte für Neu- und Antonstadt Dresden eine Unterstützung für die Zwecke des Maria-Anna-Kinderhospitals in Dresden-Trachenberg in Höhe von 100 Mark auf das Jahr 1914 aus Bezirksmitteln bewilligt, auch beschlossen, den in Druck herausgegebenen Bericht über den Sächsischen Jugendtag für alkoholfreie Erziehung in Dresden am 7. und 8. März 1914 in 200 Exemplaren aus Bezirksmitteln zu beschaffen und durch die Lehrer des Bezirkes zur Verteilung bringen zu lassen. Dem Gesuche des Gebammen-Vereins Waagen um Gewährung von Beihilfen aus Bezirksmitteln zu Kranken- und erholungsbedürftige Landhebammen konnte mit Rücksicht darauf nicht entsprochen werden, da die Fälligkeit gegeben ist, dergleichen Beihilfen aus Kapitel 56 Titel 9 des Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1914/15 erlangen zu können.

Es bewilligte aber der Bezirksauschuß den Betrag von 100 Mark als Gratifikationen für diejenigen Hebammen des Bezirkes, die sich die Pflege der Wöchnerinnen besonders angelegen sein lassen.

Im Anschlusse an die Sitzung unternahm der Bezirksauschuß eine Besichtigungsfahrt im Bezirke. Es wurden die im vorigen und diesem Jahre fertiggestellten größeren Wegebauarbeiten in Göda, Nieder- und Ober-Buzkau, Wilthen, Schirgiswalde und Sohland in Augenschein genommen. Zu diesen Bauten sind aus Bezirksmitteln wesentliche Beihilfen gewährt worden. Außerdem stützten die Mitglieder des Bezirksauschusses dem Bekehrtenfiskus zu Riederneukirch und den Jugendheimen zu Oberneukirch und Wilthen Besuche ab.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich und Rußland ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangte Sendungen, werden dem Absender zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (differierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bezeichnet sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe, sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnachst unter Überwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Private Telegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (differierter oder verabredeter) Sprache, sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten. Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im inneren deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten. Der Fernsprechverkehr wird eingestellt. Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1914. Dienstag 4. August. Nr. 22. Wiltberiesel. fall. Soweit man die Sprache nach dem Gebrauche